



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 1. Oktober 2025

Nr. 62

Zweite Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung^{*)}

Vom 30. September 2025

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 23), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Juristische Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 489), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Ablauf der nach Satz 1 bestimmten Frist des jeweiligen Meldetermins kann der Antrag nur noch bei Vorliegen eines Grundes, der die Genehmigung eines Rücktritts nach § 16 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes rechtfertigen würde, zurückgenommen werden.“

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Liegen nach Ablauf der nach Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist des jeweiligen Meldetermins die nach Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nicht oder nicht vollständig vor, ist der Antrag vorbehaltlich des Satz 2 zurückzuweisen. Hat im Falle des Satz 1 die Bewerberin oder der Bewerber das Fehlen der Unterlagen nicht zu vertreten, kann das Justizprüfungsamt eine Nachfrist zu deren Einreichung setzen; liegen die Unterlagen auch nach Ablauf der Nachfrist nicht vor, ist der Antrag zurückzuweisen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach dem Wort „führen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und das Wort „Justiz“ durch „Landesverwaltung“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Aufsichtsarbeiten mit der Platzziffer zu versehen und in diesen auf sie oder ihn hindeutende besondere Kennzeichen zu unterlassen.“

^{*)} Ändert FFN 322-124

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 2025

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Heinz

Hessische Staatskanzlei